

Preiserhöhungen in der österreichischen Textilindustrie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von Kragensamten über 49 Zentimeter Breite einschliesslich beider Kanten, Artikel für Herrenkonfektion, Zylinderplüsch, Tierfellimitation, Möbelplüsch, Mohairplüsch, Velours antique und Mäntelplüsch, letztere sollen nur hinsichtlich der Zahlungsbedingungen dem Verträge unterworfen sein und auch nur versuchsweise bis 30. Juni 1907. Auch betreffs Preisfestlegung ist in dem neuen Verträge der Grundsatz gewahrt, solche durch gemeinsame Beratung zwischen Fabrikanten und Abnehmern zu regeln.

Eine einheitliche absolute Preisfestlegung für Qualitäten und Werke (Staffelung) für Vertragsware seitens der Mitglieder des Samtfabrikantenverbandes bedarf der Besprechung mit der Grosshändlervereinigung. Dagegen verzichten die Mitglieder der letzteren auf jede generelle Extravergütung für Umsatz oder grössere Stückzahlen.

Wie soeben bekannt wird, haben die Samtfabrikanten für die nächste Saison ab 1. Januar 1907 einen neuen Preisaufschlag angezeigt und zwar von 3 pCt. für Qualitäten unter 1,30 Mk. und von 5 pCt. für Qualitäten über 1,30 Mk.

Eine Reihe anderer Bestimmungen befasst sich mit Konsignationslagern, Abnahme- und Deklarationsfristen und inneren Verbandsangelegenheiten.

Im allgemeinen ist mit diesem Verträge zwischen Grosshändlern und Samtfabrikanten ein erträglicher Zustand geschaffen, der beiden Teilen ein erspriessliches Weiterarbeiten sichert und Kampfmassregeln wie Boykott ausschliesst, zumal etwaige Neuregelungen grundlegender Art stets gemeinschaftlicher Besprechung und Beschlussfassung beider Verbände unterworfen sein sollen.

Preiserhöhungen in der österreichischen Textilindustrie.

Sämtliche hervorragenden österreichischen Seiden-, Seidensamtband- und Plüschfabrikanten haben die Preise ihrer Erzeugnisse mit Rücksicht auf die gestiegenen Seiden-, Chape- und Garnpreise um durchschnittlich 6 pCt. erhöht.

Eine Anzahl der hervorragendsten Wiener, Prager und Budapester Seidenwaren-Grosshandlungsfirmer beabsichtigt, sich ebenso zu organisieren, wie dies seit einigen Monaten die österreichischen Seidenwarenfabrikanten getan haben. Eine lose Vereinigung der Seidenwaren-Engrosfirmen besteht allerdings schon seit ungefähr einem halben Jahre. Diese Vereinigung konnte aber bisher keine wirkliche Tätigkeit entfalten, da sie kein feststehendes Statut besitzt. Jetzt soll ein solches Statut ausgearbeitet werden und die Vereinigung soll voraussichtlich schon im Laufe des nächsten Monats ins Leben treten. Die Vereinigung der Seidenwaren-Engrosfirmen ist hauptsächlich als Gegengewicht gegen die Konditionsvereinigung der Seidenwarenfabrikanten gedacht. Die gegenwärtig bestehenden Konditionen der Seidenwaren-Engrosfirmen gegenüber ihren Kunden sollen durch das neue Statut nicht verschärft werden.

Es wird ferner berichtet, dass die Vereinigung der österreichischen Krawattenstofffabrikanten die Preise um 10% erhöht hat.

Vom Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten.

Nachdem der Verband, mit Sitz in Crefeld, dem zurzeit 46 in Deutschland, 12 in Wien und 2 in Mailand ansässige Firmen angehören, mit Erfolg auf dem Gebiete der Vereinheitlichung der Verkaufskonditionen vorgegangen ist und auch eine Regelung der Preise auf dem deutschen und österreichischen Markt durchgeführt hat, wird dessen Tätigkeit nunmehr auch auf den Verkehr mit der eigentlichen ausländischen Kundschaft ausgedehnt.

Mit den Abnehmern von Krawattenstoffen in London (Wholesale Tie Manufacturer Association of London) sind Unterhandlungen im Gange, die auf eine Abschaffung der unerträglich gewordenen Dating- und Holdingoverwirtschaft abzielen. Es sollen feste Zahlungsbedingungen und Rabatte eingeführt werden. Die Bestrebungen der Fabrikanten, die ebenso sehr im Interesse der guten Kundschaft liegen, finden in London allen Anklang und, wie verlautet, sind auch die Zürcherfabrikanten von Krawattenstoffen bereit, sich dem Vorgehen ihrer Crefelder- und Wienerkollegen anzuschliessen.

Der Verkauf von Krawattenstoffen in Frankreich soll nun auch unter einheitlichen und für die Mitglieder des Verbandes obligatorischen Zahlungsbedingungen vor sich gehen, anscheinend ohne vorherige Rücksprache mit der Kundschaft. Ist hier das Interesse der schweizerischen Weberei auch ein geringeres, indem nur wenig Krawattenstoffe aus Zürich nach Paris exportiert werden, so wird man doch dem zielbewussten Vorgehen des Verbandes alle Aufmerksamkeit schenken müssen; denn was heute für den Verkehr in Krawattenstoffen stipuliert wird, dürfte in geeigneter Form über kurz oder lang auch für den übrigen Verkehr in Seidenstoffen Geltung erlangen.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Zürich. Julius Höhn sen. und Julius Höhn jun., beide in Zürich II, haben unter der Firma Höhn & Cie. in Zürich I eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 8. Oktober 1906 ihren Anfang nahm und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Höhn & Stäubli“ übernimmt. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Julius Höhn sen. und Kommanditär ist Julius Höhn jun. mit dem Betrage von Fr. 1000. Julius Höhn jun. ist Prokura erteilt. Seidenstoffweberei.

— Zürich. Die Firma Heinrich Huber in Zürich IV, Agenturgeschäft der Textilbranche, Seiden- und Baumwollfärberei, Garne, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Deutschland. — Logelbach. Die Etablissements Herzog, A.-G., Logelbach, scheinen, nach der mit grossen Opfern durchgeführten Rekonstruktion besseren Zeiten entgegenzugehen. Die Bilanz vom 30. Juni 1906 schliesst mit einem Aktivsaldo von 331,432 Mk. Hiervon werden 228,800 Mk. zur Deckung der aus der Zeit der früheren Direktion herstammenden Verluste verwendet, der Rest zu Abschreibungen auf das Immobilienkonto. Der Geschäftsgang im laufenden Jahre wird als günstig bezeichnet.